

VERFAHRENSVERMERKE

DAS DECKBLATT NR. 13. VOM 24.02.1981 HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 03.04.1981 BIS 06.05.1981 IN DER
..... GEMEINDEKANZLEI TIEFENBACH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT
SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH DURCH ANSCHLAG. AN DEN AMTSTAFELN AM 25.03.1981. BEKANNT
GEMACHT. DIE GEMEINDE HAT MIT BESCHLUSS VOM 18.05.1981.. DIESES DECKBLATT GEMASS § 10 BBAUG
UND ART. 107 ABS. 4 BAYBO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

Tiefenbach, 17. Juli 1981



DER BÜRGERMEISTER

Rankl

(Rankl)
1. Bürgermeister

DAS DECKBLATT WIRD GEMASS § 11 BBAUG GENEHMIGT. DER GENEHMIGUNG LIEGT DAS SCHREIBEN VOM
30.9.1981 NR. 5.01-266... ZUGRUNDE.

Passau, 1.10.1981

Geiger
Regierungsrat

6. Okt. 1981

DAS DECKBLATT WIRD MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG GEMASS § 12 BBAUG DAS IST AM
RECHTSVERBINDLICH. DAS DECKBLATT HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 6. Okt. 1981 BIS 10. Nov. 1981 IN DER
Gemeindekanzlei Tiefenbach ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UN
ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH DURCH Anschlag an den Gemeindefafeln
AM 6. Okt. 1981 BEKANNT GEGEBEN. AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 c ABS. 1 SATZE 1 UND 2 SOWI
ABS. 2 DES BBAUG ÜBER DIE FRISTGEMASSE GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE
FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESES DECKBLATT UND ÜBER DAS ER-
LÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN. EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS-
ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BBAUG BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES DECKBLATTES MIT AUSNAHME DER
VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEKANNTMACHUNG IST UNBEACHTLICH, WENN DIE VER-
LETZUNG DER VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT DEM IN-
KRAFTTRETEN DES DECKBLATTES GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN IST. (§ 155 a
BBAUG)

Tiefenbach, 6. Okt. 1981



DER BÜRGERMEISTER

Rankl

(Rankl)
1. Bürgermeister

PASSAU, 24.02.1981.....

Herzmann
INGENIEURBÜRO
HOCHBAU:
WOHNBAU U. RAUMPLANUNG
TIEFBAU:
STRASSEN- U. KANALBAU, WASSERVERSORGUNG
839 PASSAU
MILCHGASSE 12/II - TEL. 2047

BEGRÜNDUNG UND ERLÄUTERUNG
ZUR TEKUR NR. 13
DES BEBAUUNGSPLANES
HASELBACH - LOHSIEDLUNG
GEMEINDE TIEFENBACH
LANDKREIS PASSAU

AUFGESTELLT:
PASSAU, DEN 24.02.1981

DER PLANFERTIGER:

G. H. HARTMANN
HOCHBAU:
WOHNBAU U. RAUMPLANUNG
TIEFBAU:
STRASSE- U. KANALBAU, WASSERVERSORGUNG
839 PASSAU
MILCHGASSE 12/II - TEL. 2647

1. ALLGEMEINES

Zweck der Änderung zum Bebauungsplan ist die Schaffung von Festsetzungen mit Angaben über die bauliche Art und Nutzung.

Diese Festsetzungen bilden die Grundlage für die Beurteilung und Genehmigung von Baugesuchen.

Die Aufstellung zur Änderung des Bebauungsplanes wird von der Gemeinde Tiefenbach in eigener Verantwortung durchgeführt. Das Verfahren selbst ist in den §§ 1 - 7 des BBauG geregelt. Diese Änderung befaßt sich lediglich mit den Planungstatsachen sowie den Planungsnotwendigkeiten.

2. ANLASS ZUR AUFSTELLUNG

Der Bebauungsplan Haselbach - Lohsiedlung ist bereits fertig erstellt und rechtskräftig. Infolge Vorlegung der Staatsstraße 2116 und wegen zusätzlichem Bedarf an Baugebiet hat die Gemeinde Tiefenbach beschlossen, die Fläche zwischen der neuen St 2116 und der Bebauung Lohsiedlung als Baugebietserweiterung auszuweisen. Aufgrund dieser Änderung wurden die Grundzüge der Planung berührt und eine öffentliche Auslegung der Tektur notwendig.

3. ÄNDERUNG

Laut Gemeinderatsbeschluß vom **18. Mai 1981** wird diese Tektur genehmigt und einer Bebaubarkeit zugestimmt.

4. VORGESEHENE FESTSETZUNGEN

4.1 Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet (WA), (§ 4, Abs. 1 - 4 BauNVO)

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Baunutzungsverordnung § 17 geregelt

Gemeinde Tiefenbach
den .. 17. Juli 1981



[Handwritten signature]

(Rankl)
Der Bürgermeister